



## Blickpunkt Gauting

### Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

#### **Bekanntmachung über die Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses**

für die Wahl des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters

am 15. März 2020

Die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses gem. § 90 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLkrWO) erfolgt durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gemeinde Gauting, [www.gauting.de](http://www.gauting.de).

Datum  
17. Dezember 2019

Unterschrift

Wendt  
Wahlleiterin

#### **AUS DEM INHALT**

<u>Sitzung des Wahlausschusses</u>	<u>2</u>
<u>Erteilung von Wahlscheinen</u>	<u>3</u>
<u>Wahlbekanntmachung</u>	<u>4</u>
<u>Straßen- und Wegegesetz</u>	<u>6</u>
<u>Tagesordnung HFA</u>	<u>7</u>
<u>Bibliothek/ Impressum</u>	<u>8</u>

# Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses

a) zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses  
der Wahl des  Gemeinderats  ersten Bürgermeisters  
am 15. März 2020

bzw.

b) zur Feststellung einer Stichwahl bei der Wahl des ersten  
Bürgermeisters

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl  
des

Gemeinderats  ersten Bürgermeisters findet

am Dienstag, 24.03.2020, 18:00 Uhr,

(Sitzungsort, Anschrift, ZiNr.)

Im Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, kleiner Sitzungssaal, 1. OG, Zi. 101,  
statt.

**Im Falle, dass es bei der Wahl des ersten Bürgermeisters zu  
einer Stichwahl kommt, gilt folgendes:**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung einer Stichwahl bei der Wahl des  
ersten Bürgermeisters findet

am Sonntag, 15.03.2020, 20:00 Uhr,

(Sitzungsort, Anschrift, ZiNr.)

Im Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, EG, Zi. 013,  
statt.

Die Sitzung am 24.03.2020 um 18 Uhr würde in diesem Falle entfallen. Die Sitzung zur  
Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats und der  
Stichwahl des ersten Bürgermeisters würde noch bekanntgegeben werden.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Datum  
2. März 2020

Unterschrift

Wendt, Wahlleiterin

# Bekanntmachungen

## ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN

### SONDERÖFFNUNGSZEITEN DES EINWOHNERMELDEAMTES

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, den **13.03.2020** (2. Tag vor dem Wahltag) **zwischen 8 und 15 Uhr** im:

**Rathaus, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting, EG, Einwohnermeldeamt, Zi. 018 - 021**

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

Am Samstag den **14.03.2020** öffnet das Einwohnermeldeamt **von 10.00 bis 12.00 Uhr** ausschließlich für Personen die keinen Wahlschein erhalten haben (obwohl dieser beantragt wurde) und für die Personen die nachweislich durch eine plötzliche Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen müssten.

In den Fällen, in denen Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (**15.3.2020**) von 8 bis 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

# Bekanntmachungen

## Wahlbekanntmachung

für die Wahl des  Gemeinderats,  ersten Bürgermeisters,  
 Kreistags,  Landrats

am 15. März 2020

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 14 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
      - bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
      - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
    - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
    - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
    - 2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
  - 2.2 **Durch Briefwahl:**
    - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
      - Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
      - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
      - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
      - ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
    - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im  
Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting  
zusammen.

# Bekanntmachungen

## 4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

### 4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

#### 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnismahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen oder Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen oder Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen oder Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen oder Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

#### 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Person nur **eine** Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen oder Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen oder Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen oder Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

### 4.2 Wahl des Bürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

#### 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

2. März 2020

Unterschrift

Wendt, Wahlleiterin

# Bekanntmachungen

Bekanntmachung  
634/7-20/Dö

- Straßenbaubehörde -

## **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

### **Behinderung auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Überhang auf Privatgrundstücken**

**- Aufforderung zum Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern und zur Pflege von Gehwegflächen -**

Gauting, den 05. März 2020

In Geh- und Fahrwege hineinwachsende Sträucher, Hecken und Äste von Bäumen beeinträchtigen oft die Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrsflächen, so dass diese Fußgängern, Radfahrern, Menschen mit Gehhilfen und Eltern mit Kinderwagen und Kraftfahrzeugen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Speziell Thujen- und Nadelbaumhecken nehmen oft die Hälfte von Gehwegflächen ein.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Straßenkreuzungen sind schlecht oder überhaupt nicht einsehbar und Straßenschilder und Straßenbeleuchtungen wachsen zu. Im Winter wird die Lage besonders kritisch, weil durch schweren Schnee überhängende Zweige und Äste zu Boden gedrückt werden und somit noch weiter in den Straßenraum gelangen.

Die Gemeinde Gauting bittet daher alle Haus- und Grundbesitzer und deren Beauftragte in regelmäßigen Abständen Bäume, Sträucher und Hecken bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Dabei ist auf Gehwegen eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m und bei Fahrbahnen eine Mindestdurchfahrtshöhe von 4,50 m zu gewährleisten.

Schonende Form- und Pflegeschnitte von He-

cken und zur Beseitigung des Zuwachses u. a. sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich ganzjährig zulässig (§ 39 Abs. 5

Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

Auch die Gehsteigpflege darf nicht vernachlässigt werden. Gehwege sind von den Grundstücksanliegern gemäß gemeindlicher Satzung zu reinigen, zu räumen und zu streuen.

Zur Reinigung gehört auch die Entfernung des Bewuchses, speziell im Bordsteinkantenbereich. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann es zu Stausituationen beim Abfluss des Oberflächenwassers kommen.

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Bekanntmachungen

**Am Dienstag, 10.03.2020, um 19:30 Uhr  
findet im Rathaus Gauting,  
Großer Sitzungssaal  
die 69. Sitzung des  
Haupt- und Finanzausschusses  
mit folgender Tagesordnung statt.**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung  
statt.

Gemeinde Gauting, 03.03.2020

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 67. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.01.2020
3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten
5. Kostentransparenz Gewerbegebiet Unterbrunner Holz; Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Gemeinderat vom 13.02.2020  
Ö/0988/XIV.WP
6. Jahresrechnung 2019 - Beschluss über die Bildung von Haushaltsresten zum Übertrag nach 2020 im Vorgriff auf die Jahresrechnung  
Ö/0989/XIV.WP
7. Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020  
Ö/0991/XIV.WP
8. Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL und Vergabe Bauleistung: Paul-Hey-Schule Gauting -Mittelschule-, Birkenstraße 3 in 82131 Gauting; Sanierung Entwässerungsrinne 400m-Laufbahn (Sportplatzbauarbeiten) Ö/0990/XIV.WP
9. Buden Waldfest; Antrag von Gemeinderat McFadden/Piraten Ö/0956/XIV.WP
10. Gewinnausschüttung Sparkasse; Antrag von GR McFadden/Piraten Ö/0993/XIV.WP
11. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Infos / Termine

 **Bibliothek**  
Gauting

Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting  
Tel. 089 / 89337-132  
[www.gauting.de/bibliothek](http://www.gauting.de/bibliothek)

Öffnungszeiten der Bibliothek:  
Di, Mi, Do 10 - 13 und 15 - 19 Uhr, Fr 12 - 16 Uhr, Sa (ausgen. Schulferien) 10 - 13 Uhr

### eBooks, eAudio, eMagazines rund um die Uhr ausleihen – [www.digibobb.de](http://www.digibobb.de)

Sie möchten außerhalb unserer Öffnungszeiten Medien ausleihen? Nutzen Sie unsere eMedien-Ausleihe unter [www.digibobb.de](http://www.digibobb.de)

### Helden wie ihr – spannende Vorleseabenteuer für Jungen & Mädchen ab 7 Jahren

**Freitag, 06. März 2020, 15:00-15:30 Uhr**

Gib der Langeweile keine Chance und entdecke mit uns die faszinierende Welt der Bücher. Sebastian Engler liest vierzehntägig spannende Geschichten für Jungen & Mädchen ab 7 Jahren. Einfach vorbeikommen und zuhören. Wir freuen uns auf dich.

Eintritt frei.

### Englische Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren

**Mittwoch, 11. März 2020, 15:30 Uhr**

Donaldson, Julia: The Gruffalo's child

Ihr habt Lust Eure ersten englischen Wörter zu lernen? Dann seid Ihr bei uns genau richtig. Bethan aus England liest englische Bilderbücher vor und übersetzt diese. Eine gute Gelegenheit neue Kinderbücher kennenzulernen und das Gehör für eine andere Sprache zu schulen. One, two, three - hereinspaziert! Eintritt frei

### Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa 10-13 Uhr

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

**Bürgermeistersprechstunde mit Dr. Brigitte Kössinger**

**Am Donnerstag, den 12.03.2020 von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

Bürgerbüro Stockdorf, Harmsplatz 2 - 4 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 089 / 89 337-101

Den Zweiten Bürgermeister Dr. Jürgen Sklarek erreichen Sie unter [Juergen.Sklarek@gauting.de](mailto:Juergen.Sklarek@gauting.de) oder mobil unter 0172 / 824 53 18



## Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting

Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting

Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter [www.gauting.de](http://www.gauting.de)

